



Bekanntmachung

zur 36. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 18.01.2024 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 222 - Magistratzimmer

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
-----	-------------------------

Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Schulbezirke Oestrich-Winkel
BV-185/2023
2. Neufassung Eigenbetriebssatzung Baubetriebshof
BV-236/2023
3. Antrag Fraktionen SPD u. B90/Grüne: Bürgerbegehren zur Nutzung von Windkraft auf den ausgewiesenen Vorrangflächen des Teilentwicklungsplans in Oestrich-Winkel
AT-2/2024
4. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 10.01.2024

Thomas Wieczorek
Ausschussvorsitzender



Sitzungsprotokoll

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsdatum	18.01.2024
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 19:59 Uhr
Sitzungsort	Raum 222 - Magistratszimmer im Bürgerzentrum

Anwesend

Vorsitzender:

Thomas Wieczorek (SPD)

Mitglieder:

Dominic Dillmann (SPD)

Jutta Mehrlein (SPD)

Dr. Dieter Möller (GRÜNE)

Andreas Orth (CDU)

Ingrid Reichbauer (GRÜNE)

Pavlos Stavridis (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Carsten Sinß

Stadtverordnetenversammlung:

Gerda Müller (SPD)

Schriftführer:

Patrik Krummeich

Abwesend

Almut Hammer (CDU)

Marius Schäfer (FDP)

Erster Stadtrat Björn Sommer

Ausschussvorsitzender Thomas Wieczorek eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

1. Verzicht auf die Wiederbesetzungssperre, Ausschreibung und Besetzung einer Stelle Bauamt BV-1/2024

WB Bürgermeister Sinß

Beschluss

Auf die Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten wird verzichtet. Der sofortigen Ausschreibung und Besetzung im Laufe des Kalenderjahres 2024 der freiwerdenden Stelle Bauamt (39 Wochenstunden/Vollzeit) aufgrund der Kündigung der Stelleninhaberin wird zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig, 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

2. Änderung der Schulbezirke Oestrich-Winkel BV-185/2023

WB Bürgermeister Sinß

Änderungsantrag SPD Erläutert durch SV Dillmann,
Änderungsantrag CDU erläutert durch SV P. Stavridis,
WB SV Reichbauer

Es wird ein neuer gemeinsamer Antrag: aus den 4 Punkten des SPD Antrags und des 3. Punktes der CDU

Beschluss

1. Die Oestrich-Winkeler Stadtverordnetenversammlung bringt ihr Missfallen darüber zum Ausdruck, dass Stadt, Elternschaft und Kinder nach geplanter Schließung der Hallgartener Grundschule durch den Kreis, erfolgter Schließung der Grundschule Winkel und nun bevorstehender Änderung der Schulbezirksgrenzen innerhalb des Stadtgebiets zum dritten Mal binnen 20 Jahren von einer verfehlten, jeweils gegen den Willen der Stadt gerichteten Schulpolitik des Landkreises unmittelbar und nachteilig betroffen sind.
2. Der Rheingau-Taunus-Kreis als Schulträger der Pfingstbachschule wird aufgefordert, die finanziellen und planerischen Vorkehrungen zu treffen, um am Schulstandort Oestrich die auch mittelfristig aufgrund von Zuzug und weiterer Baugebiete steigenden Schüler/innen-Zahlen abzudecken. Ziel muss sein, dass die Schülerinnen und Schüler, die im Schulbezirk der Pfingstbachschule wohnen, in diesem beschult werden können.
3. Bis zur Fertigstellung einer Erweiterung oder eines Ausbaus der Pfingstbachschule wird Eltern aus Winkel, Mittelheim und Oestrich ermöglicht, ihre Kinder in der Grundschule Hallgarten freiwillig anzumelden, um auf diesem Weg eine akute und kurzfristige Entlastung für den Schulstandort Oestrich zu erreichen. Als sehr kleine Grundschule bietet sie möglicherweise für manche Eltern einen pädagogischen Vorteil, auch die mögliche Nähe zu Großeltern etc. könnte für Eltern aus den anderen Stadtteilen ein Argument sein, ihr Kind in Hallgarten anzumelden. Der Rheingau-Taunus-Kreis wird aufgefordert, beim staatlichen Schulamt einen unbürokratischen Umgang mit diesen Gestattungen zu erwirken.
4. Der Magistrat stellt sicher, dass es an der Grundschule Hallgarten zukünftig ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot am Nachmittag gibt. Die Betreuungszeiten sollen sich an denen des städtischen Hortes in Winkel orientieren.

5. Für uns ist der Erhalt der Grundschule Hallgarten außerordentlich wichtig; sollte sich tatsächlich abzeichnen, dass eine Schließung unweigerlich droht, muss die Diskussion der Änderung der Schulbezirksgrenzen erneut geführt werden.

Abstimmung

einstimmig

3. Neufassung Eigenbetriebssatzung Baubetriebshof BV-236/2023

WB Bürgermeister Sinß

Beschluss

Die in der Anlage beigefügte Eigenbetriebssatzung des Baubetriebshofes wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 29.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 05.10.2016

Abstimmung

einstimmig

4. Antrag Fraktionen SPD u. B90/Grüne: Bürgerbegehren zur Nutzung von Windkraft auf den ausgewiesenen Vorrangflächen des Teilentwicklungsplans in Oestrich-Winkel AT-2/2024

WB SV Reichbauer, SV P. Stavridis, SV Müller, SV Wieczorek, BGM Sinß, SV Dillmann
SV Stavridis kündigt an, dass die CDU-Fraktion einen 4. Punkt als Ergänzungsantrag einbringen wird.

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das initiierte Bürgerbegehren und die damit verbundene basisdemokratische Initiative.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, seinerseits alle Vorkehrungen zu treffen, um bei einer rechtzeitigen Abgabe der Unterschriften einen Wahltermin am 9.6.2024 gemeinsam mit der Europawahl zu ermöglichen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wird erforderlichenfalls zu einer Sondersitzung zusammenkommen, um die dafür notwendigen Beschlüsse zu ermöglichen.

Abstimmung

Einstimmig, 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

5. Verschiedenes

BGM Sinß:

- Es ist zulässig, dass die Stadt den Solibeitrag an das Rheingaubad zahlen kann.
- Es soll eine Kooperation zwischen Hotel Schwan und EBS geben, bei der das Hotel die Räumlichkeiten als Wohnraum an die EBS anbieten würde, damit diese die Juristische Fakultät erweitern kann. Die Parteien würden dies bei Bedarf in der nächsten HFA Kürzung
- Bzgl. des SuDA wird informiert, dass nach Abzug der vertraglichen Konten, die Kürzung insgesamt rd. 10 % pro Konto beträgt
- Der Fördermittelbescheid für die Stelle Gemeindeschwester/-pfleger kam frühzeitig. Es gibt die Möglichkeit, die Stelle schon jetzt befristet auszuschreiben und diese ab der

- Haushaltsgenehmigung zu entfristen. Dies ist auch für den laufenden Betrieb von Vorteil. Hierzu soll für die nächste SV-Sitzung eine Tischvorlage angefertigt werden. WB SV Wieczorek
- BGM Sinß erläutert den aktuellen Stand der Umsetzung der HFA Beschlüsse

SV Wieczorek fragt zum Thema Ausschussvorsitz. Hierzu bittet SV P. Stavridis Kontakt mit SV Hammer aufzunehmen.

Oestrich-Winkel, 19.01.2024

Ausschussvorsitzender
Thomas Wieczorek

Schriftführer
Patrik Krummeich



Beschlussvorlage

Nr: BV-1/2024

Aktenzeichen	1.11 Kc
Dezernat / Fachbereich	Personalstelle
Vorlagenerstellung	Claudia Kuhlemann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	08.01.2024
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2024

Verzicht auf die Wiederbesetzungssperre, Ausschreibung und Besetzung einer Stelle Bauamt

Beschlussvorschlag

Auf die Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten wird verzichtet. Der sofortigen Ausschreibung und Besetzung im Laufe des Kalenderjahres 2024 der freiwerdenden Stelle Bauamt (39 Wochenstunden/Vollzeit) aufgrund der Kündigung der Stelleninhaberin wird zugestimmt.

Sachverhalt

Eine Mitarbeiterin im Bauamt hat zum 30.6.24 gekündigt. Dadurch wird die Stelle zum 01.07.2024 frei und soll wiederbesetzt werden.

Die öffentliche Ausschreibung dieser Stelle soll zeitnah erfolgen, um schnellstmöglich adäquaten Ersatz zu bekommen. Für eine spätere Besetzung der Stelle wird es eine weitere Magistratsvorlage geben.

Die Ausschreibung wird über die Printmedien, sowie Mailverteiler, Homepage usw. erfolgen.

Oestrich – Winkel, 08.01.2024

Dezernatsleiter

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-185/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Soziales
Vorlagenerstellung	Stefanie Nikolai-Jagiela

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	23.10.2023
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	01.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	13.11.2023
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	29.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2023
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	17.01.2024
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2024
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	24.01.2024
Stadtverordnetenversammlung	29.01.2024

Änderung der Schulbezirke Oestrich-Winkel

Beschlussvorschlag

Um den Grundschulstandort Hallgarten zu erhalten, wird der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel dem Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises die Empfehlung zur Änderung der Schulbezirksgrenzen aussprechen.

Kinder, die in den folgenden Straßen im Stadtteil Oestrich leben, werden ab dem Schuljahr 2025/2026 in der Grundschule Hallgarten eingeschult:

Am Doosberg
Europaallee
Feldstraße
Hallgartener Straße
Langflecht
Lindenstraße
Obere Bein
Rheingaustraße bis Ecke Europastraße
Rheinhell

Rudolph-Koepp-Straße
Sportplatzweg
Winzerstraße
Adolf-Kolping-Straße
Am Pfaffenberg
Beinerstraße
Eisenbahnstraße
Elisabethweg
Gärtnerstraße
Lenchenstraße
Lindenstraße
Solderstraße
Waldstraße
Zukünftige Bebauung des aktuellen Koepp-Geländes

Sachverhalt

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat 2019 den Erhalt kleiner Grundschulen beschlossen. Zur Stärkung der kleinen Grundschulstandorte werden regelmäßig die Schulbezirksgrenzen überprüft, um stark variierende Schülerzahlen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Die Grundschule Hallgarten weist zurückgehende Jahrgänge vor, während die Pfingstbachschule in Oestrich in den nächsten Jahren mit steigenden Schülerzahlen rechnet.

Auch baulich kommt die Pfingstbachschule an ihre Grenzen, da ohne weitere Baumaßnahmen nicht ausreichend Klassenräume zur Verfügung stehen.

Eine Verschiebung der Schulbezirksgrenzen im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel bietet eine gute Möglichkeit den Standort Hallgarten zu stärken und den Standort Oestrich zu entlasten.

Dies ist auch unter dem Aspekt des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026/2027 und den dafür nötigen Rahmenbedingungen relevant.

Um die Grundschule Hallgarten im stabilen einzügigen Bereich zu erhalten, muss ein jährlicher Zuwachs von ca. zehn Kindern gegeben sein.

Dies bedeutet, dass zukünftig Kinder aus einem dem Stadtteil Oestrich in der Grundschule Hallgarten unterrichtet werden.

Die Änderung wird zum Schuljahr 2025/2026 umgesetzt und gilt für alle neu eingeschulten Kinder.

Mit dieser Maßnahme ist mittelfristig eine sehr viel bessere Auslastung der Grundschule Hallgarten als Standortsicherung zu erreichen und gleichzeitig wird die Vierzügigkeit an der Pfingstbachschule nur auf einzelne Jahrgänge zutreffen – ansonsten ist eine stabile Dreizügigkeit zu erwarten.

Auch das staatliche Schulamt unterstützt eine Verschiebung der Schulbezirksgrenzen zwischen den beiden Grundschulen in Oestrich-Winkel, um die Schülerzahlen an beiden Standorten auf aktuellem Niveau und stabil zu halten.

Dies unterstützt die pädagogische konzeptionelle Arbeit beider Schulen – Schulentwicklungsprozesse sind somit perspektivischer planbar.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

1. 2023-11-25-GRÜNE -Ergänzungsantrag Schulbezirksgrenzen
2. 2023-11-27 -SPD-Ergänzungsantrag Schulbezirksgrenzen
3. 2023-11-28 CDU-Antrag Schulbezirksgrenzen

Oestrich – Winkel, 10.10.2023

Dezernatsleiter



Oestrich-Winkel, den 25.11.2023

Ergänzungsantrag zur Vorlage Änderung Schulbezirksgrenzen BV185-2023

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten, bevor eine Empfehlung für neue Schulbezirksgrenzen im Stadtgebiet Oestrich- Winkels erfolgt.

1. Wieviele Kinder besuchen derzeit den Kindergarten in Hallgarten im letzten Jahr vor der Einschulung 2024 und wieviele Kinder werden 2025 aus dem Hallgartener Kindergarten eingeschult?
2. Wieviele Kindergartenkinder davon stammen jeweils aus anderen Stadtteilen von Oestrich-Winkel und woher?
3. Wieviele Kinder, die in Hallgarten wohnhaft sind, besuchen derzeit Kitas in den Talgemeinden?
4. Kinder, die nicht in Hallgarten wohnen, haben in den letzten Jahren Gestaltungsanträge für den Besuch der Hallgartener Grundschule gestellt? (2023-2018). In welchem Ortsteil sind diese Kinder wohnhaft gewesen?
5. Wurden in den letzten 5 Jahren Gestaltungsanträge für den Besuch Grundschule Hallgarten abgelehnt?
6. Wieviele Kinder, die unterhalb der Bahn im Stadtteil Oestrich wohnen, sind in 2023 und werden in 2024 und 2025 in Oestrich eingeschult?

Begründung:

Die Stadt Oestrich-Winkel soll eine Empfehlung für neue Schulbezirksgrenzen abgeben. Derzeitiger Besprechungsstand ist eine Liste von Straßennamen in Oestrich, die für den Grundschulbesuch in Hallgarten definiert werden sollen. Um überhaupt Festlegungen für eine Empfehlung treffen zu können, bedarf es einer genaueren Analyse der Zahlen.

Ingrid Reichbauer
Fraktionsvorsitzende

Marika Prasser-Strith

SPD-Änderungsantrag zu TOP „Änderung der Schulbezirke Oestrich-Winkel“

Der bestehende Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Die Oestrich-Winkeler Stadtverordnetenversammlung bringt ihr Missfallen darüber zum Ausdruck, dass Stadt, Elternschaft und Kinder nach geplanter Schließung der Hallgartener Grundschule durch den Kreis, erfolgter Schließung der Grundschule Winkel und nun bevorstehender Änderung der Schulbezirksgrenzen innerhalb des Stadtgebiets zum dritten Mal binnen 20 Jahren von einer verfehlten, jeweils gegen den Willen der Stadt gerichteten Schulpolitik des Landkreises unmittelbar und nachteilig betroffen sind.
2. Der Rheingau-Taunus-Kreis als Schulträger der Pfingstbachschule wird aufgefordert, die finanziellen und planerischen Vorkehrungen zu treffen, um am Schulstandort Oestrich die auch mittelfristig aufgrund von Zuzug und weiterer Baugebiete steigenden Schüler/innen-Zahlen abzudecken. Ziel muss sein, dass die Schülerinnen und Schüler, die im Schulbezirk der Pfingstbachschule wohnen, in diesem beschult werden können.
3. Bis zur Fertigstellung einer Erweiterung oder eines Ausbaus der Pfingstbachschule wird Eltern aus Winkel, Mittelheim und Oestrich ermöglicht, ihre Kinder in der Grundschule Hallgarten freiwillig anzumelden, um auf diesem Weg eine akute und kurzfristige Entlastung für den Schulstandort Oestrich zu erreichen. Als sehr kleine Grundschule bietet sie möglicherweise für manche Eltern einen pädagogischen Vorteil, auch die mögliche Nähe zu Großeltern etc. könnte für Eltern aus den anderen Stadtteilen ein Argument sein, ihr Kind in Hallgarten anzumelden. Der Rheingau-Taunus-Kreis wird aufgefordert, beim staatlichen Schulamt einen unbürokratischen Umgang mit diesen Gestattungen zu erwirken.
4. Der Magistrat stellt sicher, dass es an der Grundschule Hallgarten zukünftig ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot am Nachmittag gibt. Die Betreuungszeiten sollen sich an denen des städtischen Hortes in Winkel orientieren.

Begründung:

Die Grundschule Hallgarten gibt es überhaupt nur noch, weil die Stadt Oestrich-Winkel vor rund 20 Jahren in einer hessenweit einmaligen Aktion als Schulträger eingesprungen ist – mit seitdem großem finanziellen Aufwand für den städtischen Haushalt bei gleichzeitiger Entlastung des Kreishaushalts. Auch wenn die Grundschule Hallgarten möglicherweise kurzfristig für eine begrenzte Entlastung für die Pfingstbachschule sorgen könnte, ist dies keine Dauerlösung und sie darf nun nicht als dauerhafte Auffangmöglichkeit dienen. Das gilt vor allem deshalb, weil die Grundschule Hallgarten aus eigener Kraft die erforderlichen Schüler/innenzahlen erfüllt und nicht „dauerhaft unterschreitet“ und somit der Bestand der Schule durch eine mögliche Einstellung der Lehrerversorgung nicht gefährdet ist. Zudem sind auch die Kapazitäten in Hallgarten begrenzt und die weiter steigenden Schüler/innenzahlen durch Zuzug und neue Baugebiete in der Talstadt wird auch die Grundschule Hallgarten nicht auffangen können, zumal auch in Hallgarten mittelfristig die Ausweisung weiterer Bauf Flächen geplant ist. Der Rheingau-Taunus-Kreis darf sich deshalb auf dieser Scheinlösung nicht ausruhen und muss eine langfristige Perspektive für die Schülerinnen und Schüler der Talstadt in der Grundschule in Oestrich schaffen, wozu er als Schulträger auch verpflichtet ist.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion Oestrich-Winkel zum Antrag „ Änderung der Schulbezirke Oestrich-Winkel“ BV 185/2023 zur SV am 11.12.2023

Oestrich-Winkel, den 28.11.2023

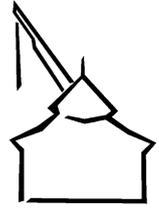
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen Schulbezirksgrenzen aus. Dementsprechend soll die Pfingstbachschule gemäß den zu erwartenden Zahlen der Schülerinnen und Schülern erweitert werden.
2. Wir setzen auf die Freiwilligkeit der Eltern, dass Kinder nach Hallgarten in die Grundschule geschickt werden. Hierfür muss die Attraktivität der Grundschule (z.B. familiäre Atmosphäre durch kleinere Klassen) hervorgehoben werden.
3. Für uns ist der Erhalt der Grundschule Hallgarten außerordentlich wichtig; sollte sich tatsächlich abzeichnen, dass eine Schließung unweigerlich droht, muss die Diskussion der Änderung der Schulbezirksgrenzen erneut geführt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Almut Hammer
Christlich Demokratische Union (CDU)



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

1. Wie viele Kinder besuchen derzeit den Kindergarten in Hallgarten im letzten Jahr vor der Einschulung 2024 und wie viele Kinder werden 2025 aus dem Hallgartener Kindergarten eingeschult?
2. Wie viele Kindergartenkinder davon stammen jeweils aus anderen Stadtteilen von Oestrich-Winkel und woher?

**Beantwortung Frau Rohrmann / Kita-Leitung Mariae Himmelfahrt
zu Fragen 1 und 2**

2024 haben wir 15 Schulkinder, 3 davon aus Oestrich
2025 haben wir 10 Schulkinder, 1 davon aus Rüdesheim

3. Wie viele Kinder, die in Hallgarten wohnhaft sind, besuchen derzeit Kitas in den Talgemeinden?

**Beantwortung Frau Nikolai-Jagiela / Verwaltung
zu Frage 3**

drei Kinder Kita Zachäus
zwei Kinder Kita Kunterbunt
drei Kinder Kita Purzelbaum
insg. acht Kinder

4. Kinder, die nicht in Hallgarten wohnen, haben in den letzten Jahren Gestattungsanträge für den Besuch der Hallgartener Grundschule gestellt? (2023- 2018). In welchem Ortsteil sind diese Kinder wohnhaft gewesen?

**Beantwortung Frau Prillwitz / Schulleitung Hallgarten
Zu Frage 4:**

2018

- a) Keine Gestattungen nach Hallgarten
- b) 1 Gestattung von Hallgarten nach Hattenheim (Waldbachschule)
1 Gestattung von Hallgarten nach Oestrich-Winkel (Pfungstbachschule)
1 Gestattung von Hallgarten nach Wiesbaden (Europa-Schule Dr. Obermayr)

2019

./.

2020

- a) Keine Gestattungen nach Hallgarten
- b) 1 Gestattung von Hallgarten nach Oestrich-Winkel (Pfungstbachschule)
1 Gestattung von Hallgarten nach Aulhausen (Vincenzschule)

DER MAGISTRAT

Ansprechpartnerin

Stefanie Nikolai-Jagiela

Telefon

Durchwahl 06723 992 168
Zentrale 06723 992 0

Telefax

06723 992 159

E-Mail

stefanie.nikolai-jagiela@oestrich-winkel.de

Zimmer

028 EG

Dienstgebäude

Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank

IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse

IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX



2021

- a) Keine Gestattungen nach Hallgarten
- b) 1 Gestattung von Hallgarten nach Hattenheim (Waldbachschule)
1 Gestattung von Hallgarten nach Aulhausen (Vincenzschule)
1 Gestattung nach Wiesbaden (Europa-Schule Dr. Obermayr)

2022

Einrichtung einer Intensivklasse mit Schülerinnen und Schülern aus Oestrich-Winkel und Hallgarten (insgesamt 12 Kinder). Die Klasse wurde zwischenzeitlich wieder aufgelöst. Die Kinder sind teilweise verzogen oder besuchen nun die für sie zuständige Schule, wobei drei der Schülerinnen und Schüler, die die Pfingstbachschule in Oestrich-Winkel besuchen müssten, mit Gestattungsantrag an unserer Schule verblieben sind um hier die Grundschule zu beenden.

2023

- a) 1 Gestattung von Oestrich-Winkel nach Hallgarten (Kind aus der „Obere Bein“)
1 Gestattung aus Hattenheim nach Hallgarten
- b) 1 Gestattung nach Wiesbaden (Europa-Schule Dr. Obermayr)

2024

- a) 2 Gestattungen von Oestrich-Winkel nach Hallgarten (Kinder aus der „Hallgartener Straße“)
- b) 1 Gestattung von Hallgarten nach Wiesbaden (Helen-Keller-Schule)
1 Gestattung von Hallgarten nach Wiesbaden (Fritz-Gansberg-Schule)
1 Gestattung von Hallgarten nach Oestrich-Winkel (Pfingstbachschule)

Für das Jahr 2025 können noch keine Angaben gemacht werden.

5. Wurden in den letzten 5 Jahren Gestattungsanträge für den Besuch Grundschule Hallgarten abgelehnt?

zu Frage 5:

Keine Ablehnungen seitens der Grundschule Hallgarten erfolgt.

6. Wie viele Kinder, die unterhalb der Bahn im Stadtteil Oestrich wohnen, sind in 2023 und werden in 2024 und 2025 in Oestrich eingeschult?

Beantwortung Frau Nikolai-Jagiela / Verwaltung und Einwohnermeldeamt

zu Frage 6

Geburtenjahrgang 2016/2017 – Einschulung 2023

15 Kinder

Geburtenjahrgang 2017/2018 – Einschulung 2024

10 Kinder

Geburtenjahrgang 2018/2019 – Einschulung 2025

12 Kinder



Beschlussvorlage

Nr: BV-236/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Simon Sproß

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Baubetriebshof	05.12.2023
Magistrat	18.12.2023
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2024
Stadtverordnetenversammlung	29.01.2024

Neufassung Eigenbetriebssatzung Baubetriebshof

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Eigenbetriebssatzung des Baubetriebshofes wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 29.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 05.10.2016

Sachverhalt

Aufgrund der internen Nachbesetzung der Betriebsleitung im Eigenbetrieb Baubetriebshof inklusive allgemeiner Strukturänderung im Bereich Eigenbetrieb (Beschlussvorlage Nr: BV-225/2023 vom 20.11.2023) ist eine Anpassung der Eigenbetriebssatzung notwendig.

Änderungen:

Anzahl der Betriebsleiter:

Die Führungsorganisation wird analog zu anderen Eigenbetrieben nur noch mit 2 Betriebsleitern realisiert. Einen kaufmännischen und einen technischen Betriebsleiter.

Redaktionelles:

Es wurden mehrere redaktionelle Änderungen und Aktualisierung der Bezüge vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Veränderungen aufgrund Zulagen bzw. Personalkosten

Anlage(n)

1. Eigenbetriebssatzung Baubetriebshof Stand_29.01.2024
2. MAG-Beschluss vom 20.11.2023

Oestrich – Winkel, 28.11.2023

Dezernatsleiter



Eigenbetriebsatzung Baubetriebshof der Stadt Oestrich-Winkel

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Baubetriebshof wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Baubetriebshof Oestrich-Winkel".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 €.

§ 4 Betriebsleiter

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern/innen.
- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum kaufmännischen Leiter und einen weiteren zum technischen Leiter.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Ersten Betriebsleiters/in den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Ersten/e Betriebsleiter/in oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch den/die weiteren Betriebsleiter/in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder seinem/er allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.



- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bestellten Stellvertreter/bestellten Stellvertreterin.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Die Betriebsleitung vergibt Aufträge für die laufenden Geschäfte und Aufträge für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung aller Vergabe- Beschaffungs-gesetze bis zu einer Höhe von 25.000 € im Einzelfall.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. Zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats.
 - b) Zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter muss der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertretern an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmter/e Vertreter/bestimmte Vertreterin. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören.



Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung,
 2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten,
 3. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 4. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 25.000 €. Einzelfall übersteigt;
 5. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 5.200. Euro nicht übersteigt;
 6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 8. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss;
 9. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 10. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung
 11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2.500 Euro im Einzelfall.
 12. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.



§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadt verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8, 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, die einen Betrag von 5.200 Euro überschreiten;
 6. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 25.000 Euro übersteigt;
 7. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 9. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 11. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission [und deren Stellvertretern] oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 13. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 2.500 Euro im Einzelfall.
 14. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.



§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/e aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Nach Feststellung des Abschlussprüfers ist dieser der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 29.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 05.10.2016 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verwaltungsvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat



Beschlussauszug

aus der 61. Sitzung des Magistrates
vom Montag, 20.11.2023

9. **Interne Nachbesetzung der Betriebsleitung im Eigenbetrieb Baubetriebshof inklusive allgemeiner Strukturänderung im Bereich Eigenbetrieb und damit verbundene Veränderungen in der Kernverwaltung durch Umbesetzung**
BV-225/2023

Erster Stadtrat Sommer erläutert die BV und betont, wie wichtig diese als neue „Führungsstruktur“ ist.

Beschluss

Das in dem Beschlussvorschlag beschriebene Vorgehen in 5 Schritten wird hiermit beschlossen und die Beteiligten werden mit der Umsetzung beauftragt.

Abstimmung

Bei 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

Verteiler

Fachbereich
Eigenbetriebe
Personalstelle

Sachbearbeiter
Sproß, Simon
Sproß, Simon

Merkmal
zur Erledigung
zur Erledigung

Björn Sommer
Erster Stadtrat



Beschlussvorlage

Nr: BV-225/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Simon Sproß

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	20.11.2023

Interne Nachbesetzung der Betriebsleitung im Eigenbetrieb Baubetriebshof inklusive allgemeiner Strukturänderung im Bereich Eigenbetrieb und damit verbundene Veränderungen in der Kernverwaltung durch Umbesetzung

Beschlussvorschlag

Das in dem Beschlussvorschlag beschriebene Vorgehen in 5 Schritten wird hiermit beschlossen und die Beteiligten werden mit der Umsetzung beauftragt.

Sachverhalt

I. Bereich Eigenbetriebe

Die derzeitige Struktur im Eigenbetrieb Baubetriebshof stellt sich wie folgt dar:

Kaufmännischer (Erster) Betriebsleiter – Thomas Kempenich 0,5 VZÄ

Übernimmt neben den kaufmännischen Aufgaben auch die Gesamtleitung, Organisation und disziplinarische Führung aller Mitarbeitenden.

Wird im Rahmen der Pensionierung abzüglich Überstunden und Resturlauben zum 26.01.2024 ausscheiden.

Bei derzeitiger Betriebsorganisation ist eine Nachbesetzung dieser Stelle 1 zu 1 nahezu ausgeschlossen.

Zusätzlich wäre bei einer Externen Lösung keine Einarbeitung möglich.

Technischer Betriebsleiter – Richard Karger 1,0 VZÄ

Tätig am Standort Baubetriebshof, mit Einsatzschwerpunkt Mitarbeiterereinteilung und voll aktiv integriert in den laufenden Betrieb.

Technischer Betriebsleiter – Gerhard Distel –

Abwesend wegen voller Erwerbsunfähigkeitsberentung bis 31.12.2024. Aufgrund seines Geburtsdatums (22.02.1960) und vorliegender Schwerbehinderung ist ein Wiedereintritt danach äußerst unwahrscheinlich. Simon Sproß (Technischer Betriebsleiter EB Stadtwerke) unterstützt bis 31.12.2023 befristet. ca 5 Stunden pro Woche rein organisatorisch.

Status Quo:

- ➔ Derzeitige Betriebsorganisation stellt keine langfristige Betriebssicherheit dar.
- ➔ Arbeitsrückstände und offene Monatsabrechnungen, damit verbundener Liquiditätskredit der Stadt in Höhe von ca. 300.000€
- ➔ Vermehrte Unzufriedenheit bei Beschäftigten die bereits zum Verlust von Mitarbeitern geführt hat
- ➔ Unzufriedenheit mit der Zusammenarbeit in weiteren Fachbereichen / Eigenbetrieben der Stadt

Stellenplan:

Im Stellenplan 2023 waren 18 VZÄ ausgewiesen. Aufgrund der Erkenntnis, dass die Besetzung unzureichend und zu hohen Arbeitsrückständen geführt hat, wurde die Anpassung im Rahmen des Wirtschaftsplans 2024 auf 19 VZÄ eingebracht.

Derzeit ist der EB Baubetriebshof mit 17,2 VZÄ besetzt. Eine Person davon in Elternzeitvertretung befristet.

Es sind 1,8 VZÄ vakant.

Umsetzung der Nachbesetzung und Umstrukturierung:

Schritt 1 - Satzungsänderung:

Satzungsänderung hin zur Betriebsorganisation mit einem technischen Betriebsleiter und einem kaufmännischen Betriebsleiter. Unterstützt von 3 Fach-Teamleitern vor Ort die sich einander vertreten.

Zum 29.01.2024

Schritt 2 – Besetzung Büro BBH und Vertretung:

Derzeit läuft eine Stellenausschreibung, um das Büro des BBH wieder mit 2 Personen zu besetzen. Hierzu sollen 0,5 VZÄ der vakanten 1,8 VZÄ besetzt werden.

Die Stellenbeschreibung beinhaltet die Besetzung des BBH zu festen Zeiten mit einer entsprechenden Vertretungsregelung mit dem vorhandenen Mitarbeiter (1,0 VZÄ).

Schritt 3 – kaufmännische Betriebsleitung BBH Eltville:

Aufkündigung der Vereinbarung mit der Stadt Eltville über die Gestellung der kaufmännischen Betriebsleitung des Eigenbetrieb Stadtwerke (Betriebshof) Eltville

- ➔ Zur Schaffung von freien Ressourcen für Frank Kirsch

Schritt 4 – Interne Umbesetzung und Aufgabenübertragung:

Interne Umbesetzung auf Basis der Bewerbung von Frau Nathalie Denk (FB 6 Bauen) in den Stellenplan des BBH mit 0,8 VZÄ (30 Wochenstunden) als kaufmännische Assistenz. Anteilige Verrechnung mit dem EB Stadtwerke.

15 Stunden – kaufmännische Assistenz Betriebsleitung BBH

15 Stunden – kaufmännische Assistenz Betriebsleitung Stadtwerke

Frau Denk hat sich Intern beworben und einen ausgeprägten Wechselwillen

- ➔ Zur Schaffung von freien Ressourcen für Simon Sproß

Aufgabenübertragung von Frau Jennifer Stoll (EB Stadtwerke 0,4 VZÄ 15 Wochenstunden) als Mitarbeiterin Rechnungswesen Eigenbetriebe Allgemein. Verrechnung mit den jeweiligen Eingetriben.

Derzeit, befristet bis zum Jahresende, wurde einer Verwaltungsmitarbeiterin des Eigenbetriebs Soziale Dienste sieben zusätzliche Wochenstunden für das Forderungsmanagement der Sozialstation gewährt. Leider führte diese Regelung nicht zum gewünschten Erfolg.

Es bestehen weiterhin Zahlungsrückstände in Höhe von mehreren zehntausend Euro.

Frau Stoll soll diese Aufgabe übernehmen und damit einhergehend wird die befristete Stundenerhöhung der Verwaltungsmitarbeiterin der Sozialstation am 31.12.2023 beendet.

- ➔ Zur Schaffung von freien Ressourcen für Frank Kirsch

Büroarbeitsplatz für die beiden Kolleginnen

Die beiden oben genannten Kolleginnen bekommen ein Doppelbüro am Standort des Bürgerzentrums erstes OG zugewiesen.

Schritt 5 - Führungsorganisation:

Bestellung von Frank Kirsch als neuen kaufmännischen Betriebsleiter zum 29.01.2024

Bestellung von Simon Sproß als neuen technischen Betriebsleiter zum 29.01.2024

II. Bereich Kernverwaltung

Im Fachbereich Ordnung hat sich in der Zeit seit der Neubesetzung der Fachbereichsleitung gezeigt, dass eine Neuorganisation hinsichtlich der personellen Ausstattung notwendig ist. Durch die von Herrn Kempenich aktuell besetzten, Ende Januar freiwerdenden Bereiche, bietet sich die Möglichkeit, dauerhaft Strukturen zu ändern. In diesem Zusammenhang wird Frau Fleschner künftig als Stabsstelle direkt dem Bürgermeister zugeordnet werden und die Aufgabenfelder von Herrn Kempenich übernehmen:

- Friedhof
- Versicherungen

Ferner werden folgende Bereiche ihr übertragen:

- Jagd
- Wahl
- Satungswesen

Die Funktion der Datenschutzbeauftragten wird weiterhin von ihr ausgeübt werden. Der Behördenleitung steht es frei, weitere Aufgabenbereiche auf die Stabsstelleninhaberin zu übertragen, sollte hierfür eine Notwendigkeit eintreten.

III. Zukunftsperspektiven:

Unser Ziel muss sein, einen sicheren und mitarbeiterfreundlichen Arbeitsort zu schaffen, der die Stadt Oestrich-Winkel angemessen repräsentiert.

Trotz des ausstehenden Prüfungsauftrags zur Rückführung des EB BBH in den städtischen Haushalt werden mit diesem Vorgehen in jedem Fall die strukturellen Möglichkeiten für betriebswirtschaftliche, sinnvolle und synergetische Lösungen herbeigeführt.

Dieser Vorschlag ist als Gesamtkonzept zu verstehen, der nur in sich schlüssig und ganzheitlich funktioniert

Oestrich – Winkel, 15.11.2023

Dezernatsleiter

Fraktion SPD / B90/GRÜNE
in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-2/2024

Fraktionsvorsitz	
------------------	--

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2024
Stadtverordnetenversammlung	29.01.2024

Antrag Fraktionen SPD u. B90/Grüne: Bürgerbegehren zur Nutzung von Windkraft auf den ausgewiesenen Vorrangflächen des Teilentwicklungsplans in Oestrich-Winkel

Antragstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das initiierte Bürgerbegehren und die damit verbundene basisdemokratische Initiative.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, seinerseits alle Vorkehrungen zu treffen, um bei einer rechtzeitigen Abgabe der Unterschriften einen Wahltermin am 9.6.2024 gemeinsam mit der Europawahl zu ermöglichen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wird erforderlichenfalls zu einer Sondersitzung zusammenkommen, um die dafür notwendigen Beschlüsse zu ermöglichen.

Begründung

Oestrich-Winkel, 08.01.2024

Fraktionsvorsitz